



Seubersdorf, 27.09.2021

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

am 24.09.2021 erhielten wir vom Ministerium den aktualisierten Rahmenhygieneplan und das Schreiben „Aktualisiertes Kontaktmanagement im schulischen Umfeld“. In diesem wird die „Testfrequenz bei außerschulisch erbrachten Testnachweisen“ klar geregelt. Deshalb müssen wir unsere schulische Regelung, die wir festgelegt hatten, um es für Sie zu vereinfachen, korrigieren:

Sie können weiterhin externe Nachweise von Tests, die durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt wurden, erbringen, wenn Sie nicht wünschen, dass Ihr Kind an den schulischen Testungen teilnimmt.

Folgende Testverfahren sind dabei möglich:

- ein maximal vor 48 Stunden durchgeführter PCR-Test, ein POC-PCR-Test oder ein weiterer Test nach Amplifikationstechnik; der Nachweis muss in diesen Fällen nur zwei Mal pro Woche vorgelegt werden.
- ein maximal vor 24 Stunden durchgeführter POC-Antigentest; der Nachweis muss in diesen Fällen drei Mal pro Woche vorgelegt werden.

Klar geregelt sind nun die jeweiligen Testtage:

- sofern jeweils Nachweise über einen PCR-Test, einen POC-PCR-Test oder einen weiteren Test nach Amplifikationstechnik vorgelegt werden: Sonntag und Dienstag/Mittwoch oder Montagmorgen (vor dem Schulbesuch) und Dienstag/Mittwoch
- sofern jeweils Nachweise über einen POC-Antigentest vorgelegt werden: Sonntag, Dienstag und Donnerstag oder Montagmorgen (vor dem Schulbesuch), Dienstag und Donnerstag.

Den Schülerinnen und Schülern kann - sofern eine Testung am Sonntag nicht in zumutbarer Entfernung möglich erscheint - auf Anfrage die Möglichkeit gewährt werden, am Montag vor dem Schulbesuch eine externe Testung vorzunehmen; ein eventuell verzögerter Unterrichtsbeginn für diese Schülerinnen und Schüler am Montag kann dabei hingenommen werden, solange sich dieser in vertretbarem Rahmen hält.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Eigenstetter, Rektor

Heike Braun, Konrektorin, Hygienebeauftragte